



Stand. 22.03.2024

Beitragsordnung

1. Die Anmeldung zur Tennisabteilung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Beitrittserklärung) an den Abteilungsleiter.
2. Neben den nachfolgend aufgeführten Beiträgen für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist der jeweils gültige Vereinsbeitrag zu leisten. Nur die fristgerechte Entrichtung aller Beiträge berechtigt zur Spielausübung.
3. Laut Beschluss vom 19.10.2001 entfällt der Aufnahmebeitrag.
4. Der Jahresspielbeitrag beträgt für:
 - a) erwachsene Mitglieder, die nicht unter b) und d) einzuordnen sind 77,00 €,
 - b) Familien einschließlich Kinder bis 18 Jahren 128,00 €,
 - c) Kinder bis 15 Jahren ohne Mitgliedschaft der Eltern und passive Mitglieder 15,00 € und
 - d) Jugendliche von 15 bis 18 Jahren ohne Mitgliedschaft der Eltern sowie Schüler, Wehrdienst- und Zivildienstleistende auf jährlichen Antrag (Stichtag 01.04.) soweit nicht b) zutrifft 38,00 €.
5. Jedes Mitglied über 18 Jahren ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden für die Tennisabteilung zu leisten. Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde wird eine Entschädigung in Höhe des am 31.03. gültigen gesetzlichen Mindestlohns erhoben. Die Arbeitstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Auflistung der Arbeitsstunden erfolgt durch den Platzwart bzw. durch den Vergnügungswart. Eine Vertretung innerhalb der Familien ist möglich.
6. Die Beiträge werden bis zum 30.04. sowie der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden bis zum 31.12. eines jeden Jahres per Bankeinzug erhoben.
7. Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass außer den Beiträgen eine zusätzliche Umlage erhoben wird, wenn die finanzielle Lage der Tennisabteilung dies erfordert.
8. Abmeldungen sind gemäß der Satzung des Hauptvereins an den Abteilungsleiter zu richten. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Sie muss mit dreimonatiger Frist schriftlich eingereicht werden. Bei Austritt ist der Platzschlüssel an den Abteilungsleiter zurückzugeben.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an dem Abteilungsvermögen verloren. Die Rechte der Mitglieder und die Ansprüche gegen das Abteilungsvermögen sind nicht vererb- oder übertragbar.
9. Um einen vernünftigen Spielablauf zu gewährleisten, kann nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern, die von der Abteilungsleitung festgelegt wird, aufgenommen werden. Falls wegen zu großer Mitgliederzahl Wartezeiten bestehen, erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge des Eingangs der Aufnahmeanträge beim Abteilungsleiter